



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Januar 2024
(OR. en)

16886/23

LIMITE

CORLX 1158
CFSP/PESC 1710
MAMA 200
COARM 336
FIN 1333

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP)
2019/2009 zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine bei der
Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und
Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE

BESCHLUSS (GASP) 2024/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/2009
zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine
bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition
und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

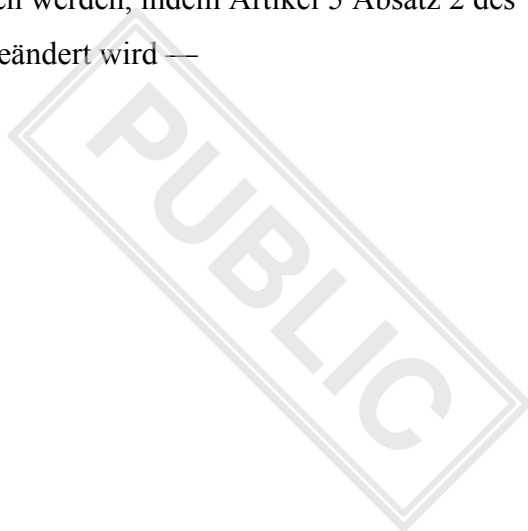
- (1) Der Rat hat am 2. Dezember 2019 den Beschluss (GASP) 2019/2009¹ angenommen.
- (2) Im Beschluss (GASP) 2019/2009 ist für die in Artikel 1 genannten Tätigkeiten ein Durchführungszeitraum von 36 Monaten ab dem Tag des Abschlusses der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Finanzierungsvereinbarung vorgesehen.
- (3) Durch den Beschluss (GASP) 2022/2276 des Rates² wurde der Durchführungszeitraum des Beschlusses (GASP) 2019/2009 um 13 Monate bis zum 23. Januar 2024 verlängert.
- (4) Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat angesichts der Verzögerung bei der Durchführung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2019/2009 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eine Verlängerung des Durchführungszeitraums des Beschlusses (GASP) 2019/2009 um sechs Monate bis zum 21. Juli 2024 beantragt.
- (5) Die Fortsetzung der in Artikel 1 des Beschlusses (GASP) 2019/2009 genannten Tätigkeiten bis zum 21. Juli 2024 kann ohne Auswirkungen auf die Finanzmittel erfolgen.

¹ Beschluss (GASP) 2019/2009 des Rates vom 2. Dezember 2019 zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 42).

² Beschluss (GASP) 2022/2276 des Rates vom 18. November 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/2009 zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE (ABl. L 300 vom 21.11.2022, S. 42).

- (6) Dem Antrag auf Verlängerung sollte stattgegeben werden, indem Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2019/2009 entsprechend geändert wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:



Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2019/2009 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet am 21. Juli 2024.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
